

**Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

**Bekanntmachung  
über die nach § 19 Absatz 2  
in Verbindung mit § 24  
des Schwangerschaftskonfliktgesetzes  
ab dem 1. Juli 2011 geltenden Beträge**

Vom 10. Juni 2011

Auf Grund des § 24 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, der durch Artikel 36 Nummer 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) eingefügt worden ist, macht das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die ab dem 1. Juli 2011 geltenden Beträge gemäß § 19 Absatz 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes wie folgt bekannt:

1. Die Einkommensgrenze nach § 19 Absatz 2 Satz 1 beträgt **1011 Euro**.
2. Der Zuschlag für Kinder nach § 19 Absatz 2 Satz 2 beträgt **239 Euro**.
3. Bei den Kosten der Unterkunft nach § 19 Absatz 2 Satz 3 wird ein **297 Euro** übersteigender Mehrbetrag bis zur Höhe von **297 Euro** berücksichtigt.

Für Frauen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet haben, gelten die in der Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge gemäß § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes genannten Beträge.

Berlin, den 10. Juni 2011

Die Bundesministerin  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

In Vertretung  
J. Hecken



**Bekanntmachung  
der Neufassung der Anlage 3 der Richtlinien  
für die Gewährung von Leistungen  
wegen Contergan-Schadensfällen**

Vom 17. Juni 2011

Gemäß § 13 Absatz 2 Satz 4 und 5 des Conterganstiftungsgesetzes (ContStifG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1534) werden die Conterganrenten ab 1. Juli 2011 um 0,99 Prozent erhöht. Die nachfolgende Neufassung ersetzt die Anlage 3 der Richtlinien vom 30. Juni 2009 (BAnz. S. 2313).

**Anlage 3**

**Conterganrententabelle ab 1. Juli 2011**

Punkte	Monatliche Conterganrente
bis 9,99	nur Kapitalentschädigung (§ 13 Absatz 2 Satz 3 ContStifG)
10–14,99	250 Euro
15–19,99	375 Euro
20–24,99	501 Euro
25–29,99	627 Euro
30–34,99	753 Euro
35–39,99	877 Euro
40–44,99	1003 Euro
45 und mehr	1127 Euro

Berlin, den 17. Juni 2011

Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Im Auftrag  
Dieter Hackler

**Bundesministerium  
für Bildung und Forschung**

**Bekanntmachung  
von Richtlinien zur Förderung  
von Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet  
„Assistierte Pflege von morgen –  
ambulante technische Unterstützung  
und Vernetzung von Patienten, Angehörigen  
und Pflegekräften“**

Vom 14. Juni 2011

Die Bekanntmachung erfolgt in Umsetzung der Hightech-Strategie der Bundesregierung unter besonderer Beachtung und Einbindung sozial- und gesellschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse und Forschung. Beabsichtigt ist es, neue Impulse für die direkte Umsetzung von Forschungsergebnissen in Produkte, Dienstleistungen und Verfahren sowie deren schnelle Verbreitung zu geben. Die Zusammenarbeit von Wissenschaft, Wirtschaft und Dienstleistern soll dabei auf wichtigen Innovationsfeldern intensiviert werden.

**1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

**1.1 Zuwendungszweck**

Der demographische Wandel verändert unser Land: Heute werden Menschen in Deutschland im Schnitt 30 Jahre älter als zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Die Gesamteinwohnerzahl Deutschlands wird angesichts sinkender Geburtenraten im Jahr 2050 voraussichtlich auf unter 75 Millionen zurückgehen. Gleichzeitig wird sich der Anteil der über 80jährigen an der Bevölkerung aus heutiger Sicht auf 12 % verdreifachen. Die Zahl der Pflegebedürftigen wächst bis 2020 um 50 % auf 2,7 Millionen und bis 2050 auf 4,7 Millionen an. Aus diesen tiefgreifenden demographischen Veränderungen ergeben sich einerseits weitreichende Herausforderungen für Gesellschaft und Politik und andererseits Potenziale für neue Märkte.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) beabsichtigt, auf Grundlage des Forschungsprogramms IKT 2020 die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die ein hohes Innovationspotenzial für ein selbstbestimmtes Leben auch im hohen Alter innerhalb der Hightech-Strategie 2020 für Deutschland besitzen. Die Förderung zielt auf die Lösung von gesellschaftlichen und technologischen Herausforderungen zur Unterstützung der älteren Generation in ihrem konkreten Lebensumfeld.

**1.2 Rechtsgrundlage**

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2 Gegenstand der Förderung**

Es gilt, die Würde und das Selbstbestimmungsrecht älterer Menschen zu stärken und die Lebensqualität so lange wie möglich zu erhalten. Im Bereich der Pflege soll auf diese Weise ermöglicht werden, den drohenden Pflegenotstand erkennbar abzuschwächen oder gar zu verhindern: Schon heute ist absehbar, dass die existierenden Pflege- und Betreuungskapazitäten durch den starken Anstieg pflegebedürftiger Menschen nicht mehr ausreichen. Insbesondere die ohnehin schon mit dauernder Leistungsverdichtung konfrontierten Pflegekräfte sollen durch den Einsatz von technischen Assistenzsystemen entlastet werden, um mehr Raum für menschliche Zuwendung und individuelle Ansprache zu haben. Folgende Aspekte müssen daher Bestandteil anwendungsorientierter Verbundprojekte im Sinne eines ganzheitlichen Lösungsansatzes sein:

- Bedarfsorientierte ambulante Versorgung auch in der Fläche
- Der ambulanten, häuslichen Pflege wird eine besondere Bedeutung zugemessen. Dies dokumentiert sich im Wunsch jedes zweiten Deutschen, auch im Falle einer Pflegebedürftig-